

Rundschreiben 01-2016 vom 14.01.2016

Nicht in die Falle gehen – Schulungen nach Artikel 33 VO (EU) 165/2016

In den vergangenen Tagen häufen sich bei uns Anfragen aus Kraftverkehrsunternehmen zur Schulungspflicht nach Art. 33 der VO (EU) 165/2014, die zum 02.03.2016 in ihrem zweiten Teil in Kraft gesetzt wird. Es mehren sich Informationen, nach denen im gesamten Bundesgebiet Schulungsanbieter Verkehrsunternehmen drängen, unbedingt bis zum 02.03.2016 noch Kraftfahrerschulungen zum Fahrpersonalrecht durchzuführen, die man über die BKF-Weiterbildung im Kenntnisbereich 2.1 dokumentieren soll.

Diese Aufforderungen sind falsch und entsprechen nicht dem Anliegen des Art. 33!

Die BKRfQV vermittelt im Kenntnisbereich 2.1 allgemeines Wissen zum Fahrpersonal- und Arbeitsrecht und zur Bedienung digitaler Fahrtenschreiber. Die Pflicht zur Weiterbildung besteht für jeden Kraftfahrer, der davon betroffen ist und liegt in seinem Verantwortungsbereich. Es bleibt ihm überlassen, welchen Schulungsanbieter er auswählt, unabhängig davon wie gut die Qualität der Schulung auch sein mag.

Im Art. 33 wird die Pflicht zur Schulung und Unterweisung zur Handhabung von analogen und digitalen Fahrtenschreibern dem Unternehmer auferlegt, d.h. die Schulung muss auf im Unternehmen vorhandene Fahrtenschreiber und zu den spezifischen Bedingungen zur Anwendung des Fahrpersonalrechts einschließlich festgestellter Verstöße ausgerichtet sein. Sie kann durch internes Fachpersonal oder durch externe Spezialisten, die einen Nachweis zu ihrem Wissen und zu den erworbenen Qualifikationen besitzen, durchgeführt werden. Eine Dokumentation zur durchgeführten Schulung ist in geeigneter Form im Unternehmen vorzuhalten.

Schulungen und Unterweisungen nach Art. 33 können periodisch – 1 bis 2x jährlich oder aus gegebenem Anlass – durchgeführt werden, wobei keine zeitlichen Vorgaben zur Dauer bestehen. So wäre z.B. beim Einsatz neuer Versionen digitaler Fahrtenschreiber, bei Änderungen in den Rechtsvorschriften oder bei häufigen oder gravierenden Verstößen ein Anlass gegeben. Die BKF-Weiterbildung wird nur 1x innerhalb von 5 Jahren durchlaufen, sodass das Fahrpersonal nicht in die Lage versetzt wird, stets aktuell unterrichtet zu sein. Bis 2018 wird eine Vielzahl von technischen Änderungen an Tachografen eintreten, die im Unternehmen bekannt sein sollten. Die dokumentierten Unterweisungen dienen auch der Nachweisführung gemäß § 20a (2) FPersV in den Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggebern und Verkehrsunternehmen. Ferner können sie nach Prüfung gefördert werden und auf Entscheider in der Disposition oder im Fuhrpark ausgedehnt werden.

Alternativ könnte eine Schulung nach Art. 33 mit einer BKF-Weiterbildung im Kenntnisbereich 2.1 verknüpft werden, wenn die Weiterbildung für ein beauftragendes Unternehmen unter den im vorherigen Abschnitt genannten Bedingungen durchgeführt wird, der Trainer/Ausbilder genaue Kenntnis zu Abläufen und Prozessen im Verkehrsunternehmen besitzt und selbst aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten – z.B. durch eine zertifizierte Trainerausbildung oder den Besuch einer entsprechenden Weiterbildung (hier nicht § 33a FahrIG) - nachweisen kann. In der Kombination entfällt eine Förderung über das BAG.

Es besteht kein zeitlicher Druck oder eine gesetzliche Forderung, dass die Unterweisungen nach Art. 33 der VO (EU) 165/2014 bis zum 02.03.2016 durchgeführt und nachgewiesen sein müssen. Auf eine entsprechende Aufforderung seitens unseriöser Schulungsanbieter sollte ein Kraftverkehrsunternehmen nicht eingehen. Solche Angebote sind genau zu prüfen.

Bundesweit werden Seminare für Fachkräfte, Trainer, Ausbilder und Instruktoren derzeit nur vom Europäischen Fahrtschreiber Ausbildungs- & Schulungszentrum angeboten, welches die Kompetenz besitzt, übergreifend zu Technik, Recht und Anwendungen rechtssicher auszubilden. Es ist Partner aller drei aktiven Hersteller digitaler Tachografen, von Software-, Telematik- und Zubehöranbietern und arbeitet mit Behörden, Fachgremien, Kammern und Unternehmerverbänden eng zusammen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie über die nachfolgend genannten Kontaktadressen oder über den Mitarbeiter der IHK Ostwestfalen in Bielefeld, Herrn Volker Uflacker unter Telefon 0521-554158 oder v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de.

Ihre Anfragen richten Sie bitte an:

Göran Kronberg Fahrertraining
Göran Kronberg
Telefon: +49 (0)30 40636483
Email: efa-zentrum@t-online.de

Kraftverkehrsausbildung Salzgitter UG
Guido Gasparini
Telefon: +49 (0)531 889279333
Email: gasparini@digitacho-training.net

Standortleitung Berlin und Dresden

Standortleitung Braunschweig

Muster eines Qualifikationsnachweises für kompetente Trainer

